

Verbandsgemeinde Unstruttal

Information zum Hinweisgeberschutzgesetz

Externe, Mitarbeiter sowie Auszubildende der Verbandsgemeinde Unstruttal haben die Möglichkeit, auf Missstände nach § 2 Hinweisgeberschutzgesetz aufmerksam zu machen oder Anhaltspunkte für Gefährdungen an die Beschwerdestelle zu melden, ohne dadurch Nachteile befürchten zu müssen. Als Missstände nach § 2 Hinweisgeberschutzgesetz werden Verstöße bezeichnet, **die strafbar oder ordnungswidrig sind**. Der Hinweisgeberschutzbeauftragte handelt weisungsfrei.

Die gemeldeten Verstöße **müssen einen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit** enthalten, da die **interne Meldestelle nicht zuständig ist für Informationen über privates Fehlverhalten**. Ohne einen solchen Zusammenhang greift der gesetzliche Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber nicht!

Welche Hinweise unterliegen dem Hinweisgeberschutzgesetz?

- Verstöße gegen Gesetze zum Schutz am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitszeitverstöße, Diskriminierung, Mobbing, Beleidigung, Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot, Belästigungen)
- Datenschutzverstöße (bspw. unrechtmäßige Herausgabe von personenbezogenen Daten, missbräuchliche Nutzung solcher Daten, unzureichender Zugriffsschutz auf besonders sensible Daten)
- Vergabeverstöße (Verstöße gegen bundesrechtliche und für Auftraggeber einheitlich geltende Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie den Rechtsschutz in diesem Verfahren ab Erreichen des jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwertes)
- Verfassungstreue von Amtsträgern (Äußerungen von Amtsträgern, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen)
- Korruption (Anbieten oder Verlangen von unlauteren Vorteilen für das Erbringen bestimmter Leistungen, etwa für eine Bevorzugung im Wettbewerb oder für behördliche Amtsausübung)
- Geldwäsche nach § 261 StGB und GWG
- Sonstige Verstöße nach § 2 Hinweisgeberschutzgesetz

Wir garantieren Jedem, dass aus Meldungen zu Missständen oder Anhaltspunkte zu Gefährdungen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile in Folge der Meldungen entstehen werden.

- Die Identität des Hinweisgebers wird vertraulich behandelt.
- Die Identität des Hinweisgebers wird auch in sämtlichen Situationen, die sich im Anschluss an die Meldung ergeben, geschützt.
- Die Identität des Hinweisgebers wird ohne sein Einverständnis nicht bekannt gegeben, sofern die Kenntnis seiner Identität für die Verteidigung des Beschuldigten nicht absolut erforderlich ist.

Hinweis:

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen strafbar sind und durch Vertrauensverlust das Beschäftigungsverhältnis gefährden! (§ 38 und § 40 Hinweisgeberschutzgesetz)

Meldestelle:

Verbandsgemeinde Unstruttal
Meldestelle für den Hinweisgeberschutz

.....

Markt 1

06632 Freyburg (Unstrut)

E-Mail: hinweisgeberschutzmeldestelle@verbgem-unstruttal.de

Meldeprozess:

Der Hinweisgeberschutzbeauftragte

- erhält die Post und darf diese öffnen, gleiches gilt für den E-Mail-Account der Internen Meldestelle
- bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach 7 Tagen,
- prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 Hinweisgeberschutzgesetz fällt,
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen
- ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 Hinweisgeberschutzgesetz (interne Befragung und Recherche; Verweisung der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen, Schließung des Verfahrens wegen Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen, Abgabe des Verfahrens)